



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 25

Ausgegeben in Osterode am Harz am 04.06.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Abfall und Bodenschutz, Sitzung am 09.06.2009	318
Rettungsdienstbedarfsplan, 8. Fortschreibung	319

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Walkenried

Haushaltssatzung 2009	328
Haushaltssatzung 2009, 1. Nachtrag	330

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 09.06.2009	333
---------------------------	-----

Stadt Osterode am Harz

Flächennutzungsplan, 8. Änderung	335
----------------------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 09.06.2009, 09:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Altbau, 1. Stock), Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Abfall und Bodenschutz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Abfall und Bodenschutz vom 07.05.2009
4. Bericht des Landrats
5. Vorstellung und Diskussion über die Informationsvorlage Abfallwirtschaftskonzept (AWK), Fortschreibung 2009 (Verwaltungsentwurf)
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 28. Mai 2009

Der Landrat
Bernhard Reuter



Rettungsdienstbedarfsplan des
Landkreises Osterode am Harz
8. Fortschreibung

1. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Osterode am Harz als Rettungsdienststräger hat den Rettungsdienst gemäß § 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit sicherzustellen. Er unterteilt sich wie folgt:

1.1 Notfallrettung

Der Rettungsdienst hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

1.2 Intensivtransport

Der Rettungsdienst hat lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen.

1.3 qualifizierter Krankentransport

Der Rettungsdienst hat sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

1.4 Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG der Landkreis Osterode am Harz. Das Kreisgebiet stellt gleichzeitig den Rettungsdienstbereich nach § 4 Abs. 1 NRettDG dar. Der Rettungsdienst ist gemäß § 3 Abs. 2 NRettDG eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.

Zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes ist der voraussichtliche Bedarf an Rettungsmitteln festzulegen. Hierzu ist gemäß § 4 Abs. 4 NRettDG in Verbindung mit der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom Träger des Rettungsdienstes im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) ein Bedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Hierbei sind nach § 2 BedarfVO-RettD die in der folgenden Bedarfsbemessung aufgeführten Punkte zu beachten.

2. Bedarfsbemessung

2.1 Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

2.2 Die Planung der Notfallrettung ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse darauf auszurichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel bei 95 % der Einsätze innerhalb der Eintreffzeit (Zeitraum vom Beginn der Einsatzentscheidung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels) von maximal 15 Minuten erreicht werden kann.

2.3 Die Bedarfspläne benachbarter Träger des Rettungsdienstes sind aufeinander abzustimmen, um eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

2.4 Bei der Vorhaltung von Notfallkapazitäten ist die Spitzenbelastung im Notfalleufkommen zugrunde zu legen. Jede Rettungswache muss mindestens einen einsatzbereiten Rettungswagen vorhalten.

2.5 Bei der Bedarfsplanung von einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für den qualifizierten Krankentransport ist eine Regeleintreffzeit von 30 Minuten zugrunde zu legen.

3. Rettungsdienstbereich des Landkreises Osterode am Harz

Das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz umfasst eine Fläche von 636 qkm mit einer Einwohnerzahl von 79879 Einwohnern (Stand: 30.06.2008). Die Stadt Osterode am Harz ist mit 24120 Einwohnern der größte Ballungsraum.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das relativ hohe Durchschnittsalter der Bevölkerung und die Konzentration von Altenheimen, die sich wesentlich auf das Einsatzaufkommen auswirken.

Ein weiterer einsatzbeeinflussender Faktor ist der Tourismus, der ein zeitweilig erhebliches Ansteigen der Einwohnerzahlen nach sich zieht.

4. Verkehrswege

4.1 Straßenverkehrsnetz

Neben einer Vielzahl von Kreis- und Landesstraßen, die das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz durchziehen, sind insbesondere folgende Hauptverkehrsstrecken zu nennen:

B 27 Göttingen – Bad Lauterberg im Harz – Braunlage

B 241 Northeim – Osterode am Harz – Clausthal-Zellerfeld

B 242 BAB-Anschluß Seesen – Bad Grund (Harz) – Harzhochstraße (B 4)

B 243 Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz – B 27/243 - Bad Lauterberg im Harz (4-spurig) –

B 243 Bad Lauterberg im Harz – Nordhausen

4.2 Bahnstrecken

358 Braunschweig – Salzgitter – Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz

357 Göttingen – Northeim – Herzberg am Harz - Bad Lauterberg im Harz, Barbis - Bad Sachsa – Walkenried – Nordhausen

4.3 Verkehrsdichte (Stand: 01.01.2007)

Kfz-Dichte auf 1.000 Einwohner 763

Im Vergleich:

Landkreis Göttingen 612

Landkreis Goslar 651

Landkreis Northeim 737

5. Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs

5.1 Rettungsleitstelle (RLS)

Standort Osterode am Harz - Katzenstein

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz wird eine Rettungsleitstelle als integrierte Leitstelle gemeinsam mit der Feuerwehr-Einsatzleitstelle betrieben. Sie nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. Sie ist „rund-um-die-Uhr“ mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt.

5.2 Örtliche Einsatzleitung

Die örtliche Einsatzleitung wird bei einem Massenansturm von Verletzten eingesetzt. Sie besteht mindestens aus einer Notärztin oder einem Notarzt, die oder der hierfür besonders fortgebildet sein muss (Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt), und einer technischen Leiterin oder einem technischen Leiter (Organisatorischer Leiter – OrgL)

5.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLR)

Der Landkreis Osterode am Harz hat einen ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellt. Er leitet den Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements und ist für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich.

5.4 Einsatzstrategien

Mehrzweckfahrzeug-Strategie:

Der Rettungswagen führt auch den qualifizierten Krankentransport durch.

Nächste-Fahrzeug-Strategie:

Der Rettungswagen, der am schnellsten den Einsatzort erreichen kann, wird eingesetzt.

Intensiv-Transportwagen:

Einsatz der Intensiv-Transportwagen aus Göttingen und Ellrich.

5.5 Rettungswachen (RW) – Beauftragung gem. § 5 NRettdG –

5.5.1 Rettungswache Osterode am Harz - Lasfelde mit Fahrzeugstützpunkt Wulften

Fahrzeugvorhaltung RW Osterode am Harz – Lasfelde:

1 Rettungswagen (RTW),

1 Krankentransportwagen (KTW), 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF),

1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), 1 Reserve-Rettungswagen

Fahrzeugvorhaltung Fahrzeugstützpunkt Wulften am Harz:

1 Rettungswagen (RTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 07.00 -19.00 Uhr bei 50
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 07.00 -19.00 Uhr bei 34
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung NEF: 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst RW Osterode am Harz - Lasfelde:

Möglichkeit der Mitversorgung von Riefensbeek-Kamschlacken durch RW Clausthal,
Landkreis Goslar

Bereichsübergreifender Rettungsdienst Fahrzeugstützpunkt Wulften am Harz:

Möglichkeit der Mitversorgung der Orte Bilshausen, Landkreis Göttingen, und
Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim

Betreiber RW Osterode am Harz - Lasfelde: Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Betreiber Fahrzeugstützpunkt Wulften am Harz: Arbeiter Samariter Bund (ASB)

5.5.2 Rettungswache Herzberg am Harz

Fahrzeugvorhaltung:

1 Rettungswagen (RTW), 1 Krankentransportwagen (KTW),

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 07.00-19.00 Uhr bei 30
Vorhaltestunden

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

Möglichkeit der Mitversorgung des Ortes Rhumspringe, Landkreis Göttingen

Betreiber: DRK

5.5.3 Rettungswache Bad Lauterberg im Harz

Fahrzeugvorhaltung:

2 Mehrzweckfahrzeuge (MZF), 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung 1. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor: Mo-So von 7.30-21 Uhr bei 82
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung 2. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor: Mo-So von 7.30-21 Uhr bei 30
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung NEF : 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Betreiber: ASB

5.5.4 Rettungswache Bad Sachsa

Fahrzeugvorhaltung:

1 Rettungswagen (RTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

Möglichkeit der Mitversorgung der Gemeinde Hohenstein (Landkreis Nordhausen)

Möglichkeit der Mitversorgung der Samtgemeinde Walkenried durch die
Rettungswache Ellrich

Betreiber: DRK

6. Notarztsystem

Der Landkreis Osterode am Harz hat gem. § 5 NRettDG zwei Firmen mit der notärztlichen Versorgung beauftragt. Als Notärzte können nur vollapprobierte Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin, Fachkunde Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation zum Einsatz kommen.

7. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes (§ 19 NRettDG)

Der Firma Franz-Josef Reinhold GmbH, Gieboldehausen, wurde eine befristete Genehmigung bis zum 30.11.2009 für 2 Personenkraftwagen erteilt.

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2009

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Samtgemeinde Walkenried hat gemäß § 84 der Nieders. Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.431.500 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.481.800 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.428.200 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.359.600 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	227.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	208.000 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 208.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.095.000 EUR erhoben. Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2009 wird auf

33,07665 v.H.

der Umlagekraftmesszahl für die Berechnung der Kreisumlage festgesetzt.

Walkenried, den 26.02.2009

Frank Uhlenhaut
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I. 3 - am 07.05.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2009 der Samtgemeinde Walkenried liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried in der Zeit 15.06. bis 23.06.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 28.05.2009

Frank Uhlenhaut
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2009

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Samtgemeinde Walkenried hat gemäß § 84 der Nieders. Gemeindeordnung in der Sitzung am 16.04.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -EURO-	erhöht um -EURO-	vermindert um -EURO-	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf -EURO-
Ergebnishaushalt				
ordentlichen Erträge	4.431.500	0	0	4.431.500
ordentlichen Aufwendungen	5.481.800	0	0	5.481.800
außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.428.200	0	0	4.428.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.359.600	0	0	5.359.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000	154.100	0	173.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	227.000	190.000	0	417.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	208.000	35.900	0	243.900

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400	0	0	4.400
---	-------	---	---	-------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 208.000 Euro um 35.900 Euro erhöht und damit auf 243.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Walkenried, den 16.04.2009

Frank Uhlenhaut
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I. 3 - am 20.05.2009 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Samtgemeinde Walkenried liegt gem. § 86

Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried in der Zeit 15.06. bis 23.06.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 28.05.2009

Frank Uhlenhaut
Samtgemeindebürgermeister

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt

Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 28. Mai 2009
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag**, dem **9. Juni 2009**, ab **19:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 5. Februar 2009
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Östlich der Mosebergstraße“
 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Obere Bahnhofstraße“
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Obere Bahnhofstraße“ (gemäß § 13a i.V.m. §§ 13, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB / beschleunigtes Verfahren)
 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2006 - 2011

- Sitzungsdienst -

9. Ermächtigung zur Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2009
10. Beratung des I. Nachtragshaushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012 und Erlass der Nachtragssatzung für das Jahr 2009
11. Erstellung eines Fusionsgutachtens (Antrag der CDU-Fraktion -liegt bereits vor-; Antrag der Gruppe SPD/FDP)
12. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz

Die vom Rat der Stadt Osterode am Harz am 24.04.2008 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Osterode am Harz mit Verfügung vom 20.05.2009 – Az.: IV.1/581-2009 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Erteilung der Genehmigung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz wirksam.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Osterode am Harz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 27.05.2009

Der Bürgermeister
Becker

STADT OSTERODE AM HARZ
Flächennutzungsplan
8. Änderung

